

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 19. —

(No. 2032.) Verordnung, die Modificationen des §. 12. des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände für die Provinz Westphalen vom 27. März 1824. und der Artikel VIII. und XIV. der Verordnung wegen der in ersterem Gesetze vorbehaltenen Bestimmung vom 13. Juli 1827. betreffend. D. d. den 8. Juni 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben für nöthig erachtet, die in dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 27. März 1824. und in der dasselbe ergänzenden Verordnung vom 13. Juli 1827. für Unsere Provinz Westphalen enthaltenen Bestimmungen, über die Erfordernisse bei den Wahlen der Landtagsabgeordneten und deren Stellvertreter, mit den in nämlicher Beziehung für Unsere übrigen Provinzen gültigen Vorschriften in Uebereinstimmung zu setzen und verordnen daher wie folgt:

§. 1.

Der §. 12. des vorgedachten Gesetzes vom 27. März 1824. wird dahin ergänzt, daß die Wählbarkeit zum Abgeordneten des vierten Standes einen als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten, eigenthümlichen oder erblich nutzbaren Grundbesitz im Wahlbezirk von dem vorgeschriebenen Grundsteuerbetrage erfordert.

§. 2.

Die Bestimmung des Art. VIII. der Verordnung vom 13. Juli 1827., wonach städtische Grundbesitzer, welche gewählte Vertreter der Gemeinde sind, den Magistrats-Personen in Beziehung auf die Wahlfähigkeit gleich geachtet werden sollen, wird hierdurch aufgehoben, und bewendet es künftig lediglich bei der Vorschrift des §. 11. des Gesetzes vom 27. März 1824., daß nur solche städtische Grundbesitzer, welche Magistrats-Personen oder Gewerbetreibende sind, zu Landtags-Abgeordneten gewählt werden können.

§. 3.

Damit Zweifeln vorgebeugt werde, wie sie bisher in Auslegung des Art. XIV. der Verordnung vom 13. Juli 1827. über die Reihenfolge der Stellvertreter bei denjenigen ständischen Verbänden und Korporationen, die mehrere Abgeordnete und demzufolge auch mehrere Stellvertreter zu erwählen haben, entstanden sind, sollen künftig die einzelnen Wahl-Akte namhaft auf die Wahl, be-

(No. 2032—2033.) Jahrgang 1839.

§ 1

zie-

(Ausgegeben zu Berlin, den 3. August 1839.)

ziehungsweise des ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters, gerichtet und als solche in den Wahl-Protokollen ausdrücklich bezeichnet werden.
Gegeben Berlin, den 8. Juni 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. v. Kampff. Mühler. v. Kochow.
v. Nagler. v. Ladenberg. Kother. Graf v. Alvensleben.
Frh. v. Werther. v. Rauch.

(No. 2033.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 22. Juni 1839., wegen der nachträglichen Bekanntmachung der von des Königs Majestät getroffenen Bestimmungen, wodurch in Betreff der Berechtigung zu Landtags-Stimmen oder Theilnahme an solchen, wie sie in den Stände-Gesetzen ursprünglich normirt worden, etwas abgeändert ist, die aber bis jetzt in der Gesetz-Sammlung nicht enthalten sind.

Auf den Vortrag der unter Vorsitz Meines Sohnes, des Kronprinzen königlicher Hoheit, angeordneten Immediat-Kommission für die Stände-Angelegenheiten finde Ich angemessen, daß diejenigen von Mir getroffenen Bestimmungen, wodurch in Betreff der Berechtigungen zu Landtagsstimmen oder Theilnahme an solchen, wie sie in den Ständegesetzen für die verschiedenen Provinzen ursprünglich normirt worden, etwas geändert ist, die aber bis jetzt in der Gesetzsammlung nicht enthalten sind, nachträglich durch dieselbe bekannt gemacht werden. Es gehören hierher nachstehende Ergänzungen und Modifikationen einzelner Stellen der vorgedachten Gesetze:

- 1) Zu Art. I. der Verordnung wegen der in dem Edikte vom 1. Juli 1823. vorbehaltenen Bestimmungen für die Kur- und Neumark und die Nieder-Lausitz vom 17. August 1827. Dem Grafen v. Hardenberg-Reventlow, als Theilnehmer an der Kollektivstimme der Besitzer adliger Majorate und Fideikomnisse (A. I. 3.) ist der Graf v. Arnim auf Boitzenburg mit der Maafgabe hinzuzutreten, daß, so lange nur die gedachten beiden Fideikommißbesitzer zu dieser Stimme gehören, solche von ihnen alternirend und zwar nach einem, für den Provinzial- und für den Kommunal-Landtag verschiedenen Turnus zu führen ist. Wenn Einer von Beiden am Erscheinen gehindert ist, so tritt der Andere als Stellvertreter für ihn ein, ohne daß dadurch der Turnus geändert wird, auch soll im letztgedachten Fall derjenige, an dem der Turnus ist, gehalten seyn, dem Landtags-Kommissarius unmittelbar nach der Notifikation des Eröffnungs-Termins von seiner Behinderung Anzeige zu machen, damit der andere Stimmberechtigte zeitig einberufen werden kann.
- 2) Zu Art. III. der Verordnung wegen der nach dem Gesetz vom 27. März 1824. vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzog-